



Gemeindeversammlungen: Erläuterungen zu alternativen Durchführungsformen

19. Mai 2020

Viele Gemeinden haben aufgrund der behördlichen Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie ihre bereits geplanten Mitgliederversammlungen absagen müssen. In unserem [Informationsschreiben](#) vom 17. März 2020 haben wir auf die rechtlichen Folgen und auf mögliche Handlungsspielräume insbesondere mit Blick auf geplante Leitungswahlen und die Haushaltsführung hingewiesen.

Obwohl es mittlerweile einige Lockerungen gibt, zeichnet sich angesichts der von den Behörden vorgegebenen Bedingungen ab, dass sich Versammlungen von größeren Personengruppen auch in den nächsten Monaten wohl schwierig gestalten werden. Es ist daher denkbar, dass die Durchführung von Gemeindeversammlungen auch in absehbarer Zeit in der üblichen Präsenzform nicht möglich sein wird.

Nachfolgend erläutern wir Alternativen, wie erforderliche Gemeindebeschlüsse unter den fortdauernden Beschränkungen getroffen werden können.

Im Vordergrund steht dabei die rechtliche Betrachtung, da die Ordnungen der Gemeinden für Mitgliederversammlungen in der Regel die Anwesenheit der Mitglieder vorsehen und andere Formen nicht erwähnen und damit eigentlich nicht gestatten.

Am 27. März 2020 trat das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft. Die Regelung im dortigen Art. 2 § 5 betrifft zwar unmittelbar nur Vereine und Stiftungen, ist u.E. aber auch auf Gemeinden anzuwenden, die eine K.d.ö.R. sind oder an den Körperschaftsrechten des Bundes partizipieren. Hintergrund: Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bildet die Richtschnur auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, wengleich mit einer entsprechenden Gesetzesänderung für K.d.ö.R. selbst nicht zu rechnen ist.

Hilfreich für unsere Situation können folgende neue Regelungen dann sein, wenn die Durchführung einer Mitgliederversammlung weiterhin an den geltenden Abstands- und Hygienevorgaben scheitern sollte. Ausreichende Grundlage für die Anwendung ist ein diesbezüglich zu treffender Beschluss der Gemeindeleitung.

Nach § 5 Abs. 2 gelten für Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Ordnung oder Satzung die folgenden Erleichterungen: Mitglieder können **im Wege elektronischer Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen (auch Rederechte ausüben) und auch wirksam abstimmen. Stimmen **können auch schriftlich abgegeben** werden.

- Dies bietet die Möglichkeit einer Online-Versammlung, die natürlich zu organisieren und technisch gut zu begleiten ist.
- Zudem kann diese Form mit einer schriftlichen Stimmabgabe z.B. per Briefwahl kombiniert werden.

Es schreiben Euch:
Christoph Stiba
Generalsekretär
E-Mail: cstiba@baptisten.de

Volker Springer
Kaufm. Geschäftsführer
E-Mail: vspringer@baptisten.de

Bundesgeschäftsstelle
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark / OT Elstal

Tel.: 033234/74-105
Fax: 033234/74-199

E-Mail: BEFG@baptisten.de
www.baptisten.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 33308
BLZ 500 921 00
Spar- und Kreditbank EFG eG
Bad Homburg v.d.H.
IBAN: DE14 5009 2100 0000 0333 08
BIC: GENODE51BH2

- Der § 5 Abs. 2 eröffnet zudem die Möglichkeit von Mischformen, also die Durchführung einer Mitgliederversammlung im kleinen Kreis in Präsenzform mit Zuschaltung der anderen Mitglieder per Video-/Telefonschaltung.

§ 5 Abs. 3 erleichtert zudem **Beschlussfassungen auf rein schriftlichem Wege.**

Für die Wirksamkeit eines Beschlusses genügt es, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben (dafür genügt auch eine E-Mail) und die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Die Regelung enthält allerdings weiterhin die Voraussetzung, dass alle Mitglieder beteiligt werden. Dies könnte in einigen Gemeinden zu Schwierigkeiten führen, da die aktuellen Anschriften von Mitgliedern, die sich seit langer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben beteiligen, unter Umständen nicht bekannt sind. Diese Vorgehensweise stellt aber eine grundsätzlich umsetzbare Option dar, wenn die Fristen großzügig gesetzt werden.

- Hierbei handelt es sich um das System der reinen „Briefwahl“, die auch über E-Mail erfolgen kann. Hierauf könnte zurückgegriffen werden, wenn es um reine Beschlussfassungen ohne zwingenden Aussprachebedarf geht, z.B. die Annahme der Jahresrechnung, der Beschluss des Haushaltsplans, die Entlastung der Gremien oder vergleichbare Entscheidungen. Ratsam ist hierbei eine umfassende schriftliche Information zu den Beschlussvorlagen sowie die Nennung einer konkreten Ansprechperson für Rückfragen.

Diese Erleichterungen gelten vorerst nur bis Ende 2020.

Christoph Siba
Generalsekretär

Volker Springer
Kaufmännischer Geschäftsführer